

Merkblatt zum Besuch einer Diskothek durch Minderjährige - Informationen für Erziehungsbeauftragte

Das Jugendschutzgesetz bestimmt, dass sich Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung gar nicht und ab 16 Jahren ohne Begleitung nur bis 24.00 Uhr in einer Gaststätte, Diskothek oder bei einer Tanzveranstaltung aufhalten dürfen.

Wird dies trotzdem erlaubt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und dem Verantwortlichen (Gewerbetreibender, Veranstalter, Eltern) droht ein Bußgeld von bis zu 50.000,- €. Aufgrund der Tatsache, dass Jugendliche mit zunehmendem Alter immer selbstständiger und unabhängiger werden und sich das Ausgehverhalten geändert hat, erlaubt das Jugendschutzgesetz, dass sich Jugendliche in Begleitung einer von den Eltern beauftragten Person (Erziehungsbeauftragte/r) in einer Gaststätte, Diskothek oder bei einer Tanzveranstaltung auch nach 24.00 Uhr aufhalten dürfen.

Als Erziehungsbeauftragte/r sollten Sie beachten:

- ✓ Ihre zu beaufsichtigende Person ist mindestens 16 Jahre alt sein.
- ✓ Ihre Erziehungsbeauftragung gilt nur für einen genau bezeichneten Zeitraum.
- ✓ Sie können grundsätzlich nur für eine Person die Aufsicht übernehmen.
- ✓ Sie können ihre Aufsichtspflicht nicht einem anderen Erwachsenen übertragen.
- ✓ Sie müssen den Minderjährigen ständig beaufsichtigen.
- ✓ Sie haften bei unzureichender Aufsicht im Schadensfall und machen sich ggf. strafbar.
- ✓ Sie dürfen nicht unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen.
- ✓ Sie gewährleisten, dass Ihr zu beaufsichtigender Minderjähriger (unter 18 Jahren) keinen branntweinhaltigen Alkohol und keinen Tabak konsumiert.
- ✓ Sie bringen den Minderjährigen zur vereinbarten Zeit nach Hause.
- ✓ Sie verletzen die Aufsichtspflicht, wenn Sie die Veranstaltung ohne den Minderjährigen verlassen.
- ✓ Der Minderjährige muss eine Erziehungsbeauftragung inkl. einer Ausweiskopie der Mutter oder des Vaters abgeben sowie einen amtlichen Ausweis bei Kontrollen vorzeigen können. Sie müssen eine Erziehungsbeauftragung mitführen und Ihre Identität mit einem amtlichen Ausweis nachweisen können.
- ✓ Die Fälschung einer Erziehungsbeauftragung stellt eine Straftat (Urkundenfälschung) dar.